

Kleine Anfrage

Wirtschaftsunterstützung als Kompensation zur Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 03. Dezember 2025

Im November behandelte und verabschiedete der Landtag vor rund einem Monat die Gesetzesvorlage «Abänderung des Gesetzes über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen» – das GloBE-Gesetz.

Da die grossen Unternehmensgruppen, welche in diesen Level einer höheren Mindestbesteuerung von 15 Prozent fallen, werden somit steuerlich empfindlich mehrbelastet. Die Regierung stellte in Aussicht, dass sie diese betroffenen Unternehmen mit anderen Kompensationsvarianten finanziell teilausgleicht, da sie nicht direkt steuerliche Mehreinnahmen im Rahmen des GloBE-Gesetzes an sie rückführen kann.

Ich habe im Rahmen der Quotenerhöhung an den Internationalen Währungsfonds (IWF) vorgechlagen, anstelle Geldtransfers in die IWF-Kasse Investitionen in die Menschen und in die Wirtschaft von Liechtenstein vorzunehmen. Dieser Input wurde von der Regierung vehement abschlägig bewertet. Meine Frage an die Regierung:

- * Welche konkreten Überlegungen hat die Regierung, diese betroffenen Unternehmensgruppen in Liechtenstein, welche durch die höhere Mindestbesteuerung doch empfindlich betroffen sind, kompensatorisch finanziell zu unterstützen?
- * Steuerliche Rückführungen sind nicht möglich und so stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten bieten sich für die Regierung?
- * Wenn noch keine Überlegungen vorhanden wären, frage ich, bis wann die Regierung konkrete Überlegungen vorlegen wird?

Antwort vom 05. Dezember 2025

zu Frage 1:

Direkte steuerliche Entlastungen für von der GloBE-Regelung betroffene Konzerne sind aufgrund internationaler Vorgaben ausgeschlossen. Standortfördernde Massnahmen, wie erstattungsfähige Steuergutschriften (Qualified Refundable Tax Credits) oder klassische Subventionen, müssten allen Unternehmen in Liechtenstein gewährt werden. Aktuell prüft die Regierung unter anderem Massnahmen in den Bereichen Innovation, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

zu Frage 2:

Wie bereits zu Frage 1 erwähnt, sind klassische steuerliche Förderinstrumente wie beispielsweise zeitlich beschränkte Steuerbefreiungen nicht zulässig. Um den Voraussetzungen der OECD bzw. des internationalen Standards bei der Mittelverwendung zu entsprechen, ist eine gewisse «Streuung» der Wirkung allfälliger Förderungen sicherzustellen.

zu Frage 3:

Wie unter Frage 1 ausgeführt, laufen die Arbeiten bereits.